

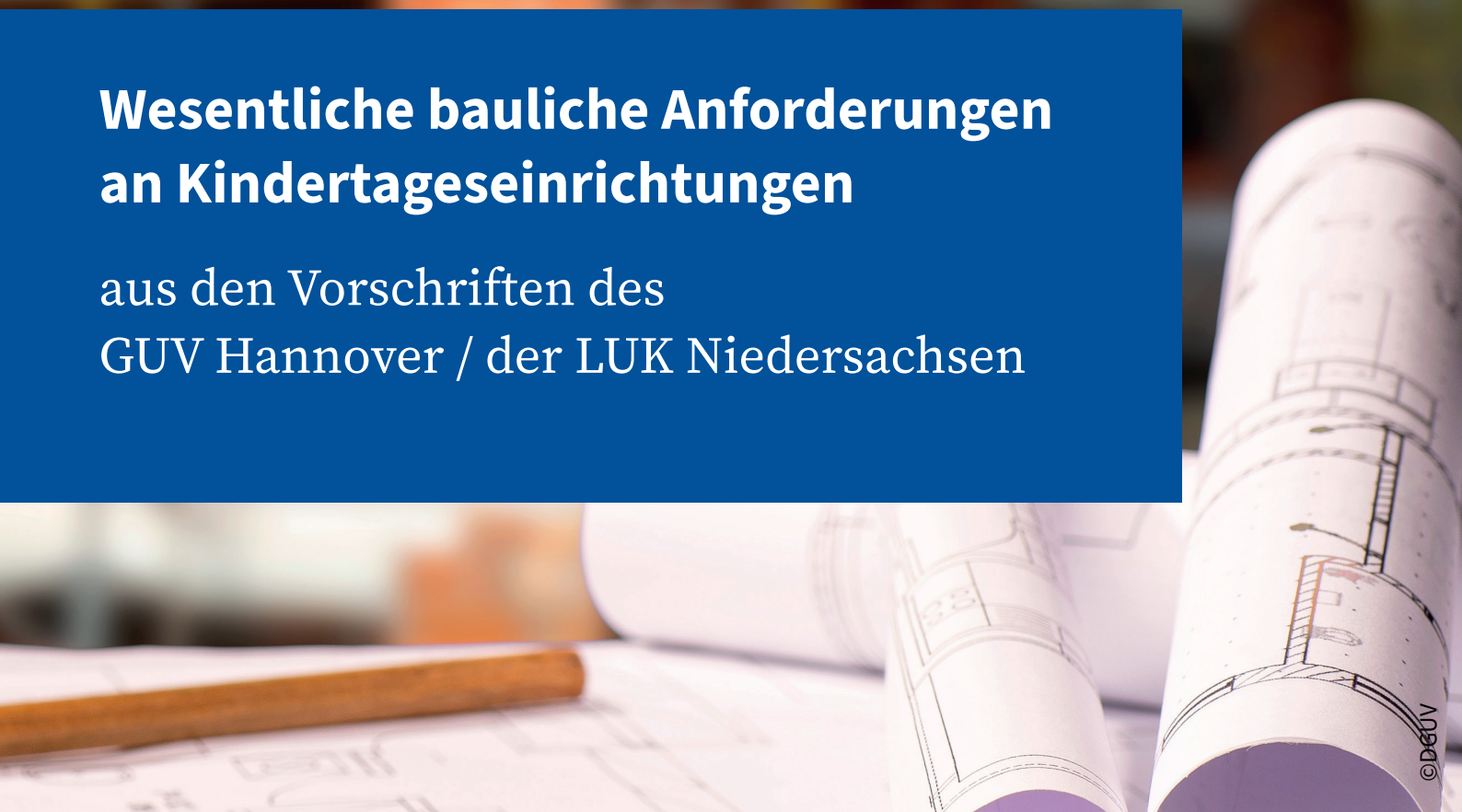


GUVH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Wesentliche bauliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

aus den Vorschriften des
GUV Hannover / der LUK Niedersachsen



Wesentliche bauliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Mit dieser Veröffentlichung möchten wir Planerinnen und Planern, Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen eine kompakte Planungshilfe an die Hand geben, um diese Bildungseinrichtungen sicher und gesund zu gestalten.

Sie basiert auf dem geltenden Vorschriftenwerk, Unfallschwerpunkten und unserer langjährigen Beratungserfahrung.

Für Bau und Ausstattung der Kindertageseinrichtung sind maßgeblich folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“
- Ggf. für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren: DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“

Das Regelwerk der DGUV finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- <http://publikationen.dguv.de>
- <https://www.praeventionsportal.de>

Daneben ist auch das staatliche Arbeitsstättenrecht (Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)) zu berücksichtigen:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Wir empfehlen, zusätzlich das Portal <https://www.sichere-kita.de> für Recherchen und Planungen zu nutzen.

Gefährdungsbeurteilung in der Planungsphase, vor Inbetriebnahme und bei Änderungen

(siehe §§ 2 (1) und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, § 3 ArbStättV und ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“).

In der Planungsphase, vor Inbetriebnahme oder Änderung der Kindertageseinrichtung ist vom Träger eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen („Gefährdungsbeurteilung“) durchzuführen. Hierbei sind die Sicherheit und Gesundheit sowohl der betreuten Kinder als auch der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Unterstützung sollte durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt erfolgen.

Die folgende Auflistung an bauliche Anforderungen ist nicht abschließend, betrachtet keine Sonderfälle und geht nicht auf Ausstattungen wie z. B. Sportgeräte und Spielplatzgeräte ein.

Tageslicht, künstliche Beleuchtung

(siehe § 5 DGUV Vorschrift 82)

- Aufenthaltsbereiche für Kinder in Gebäuden müssen entsprechend der Nutzung ausreichend durch Tageslicht belichtet sein und/oder beleuchtet werden können.

(Details siehe ASR A3.4

„Beleuchtung und Sichtverbindung“, Anhang 3)

Bau- und Raumakustik

(siehe § 6 DGUV Vorschrift 82)

- Hinsichtlich der Lärmentwicklung sind in innen liegenden Aufenthaltsbereichen raumakustische Maßnahmen durchzuführen (z. B. Schall absorbierende Deckenkonstruktion, Akustik-paneele, o. ä.), damit keine gesundheitlichen Belastungen durch zu lange Nachhallzeiten und zu hohe Lärmpegel auftreten. Hierzu ist insbesondere als Stand der Technik die DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ zu berücksichtigen.

Natürliche Lüftung, Raumklima

(siehe § 7 DGUV Vorschrift 82)

- Alle Räume der Kindertageseinrichtung, die dem Aufenthalt der Kinder dienen, sollen ausreichend natürlich be- und entlüftet werden können.
- Gegen direkte Sonneneinstrahlung durch Fenster, Türen, Oberlichter und Glaswände und dadurch erhöhte Raumtemperaturen sind ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, z. B. durch außen angebrachte Sonnenschutzvorrichtungen wie Jalousien oder Markisen.
- Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen und Maßnahmen zu treffen, dass sich die Räume möglichst nicht über 26 °C aufheizen.
(Details siehe ASR A3.5 „Raumtemperatur“)

Böden

(siehe § 8 DGUV Vorschrift 82)

- In den Eingangsbereichen, die mit nassen oder schmutzigen Schuhen begangen werden, sollte eine Sauberlaufzone angeordnet werden, die mindestens über die gesamte Durchgangsbreite und mindestens in einer Tiefe von 1,50 m verlegt ist. Außen vor dem Eingang eignen sich z. B. Gitterroste für das Zurückhalten von Grobschmutz. Nässe und Feinschmutz werden durch Sauberlauf- oder Schmutzfangmatten bzw. Reinstreifer, die in einem mit dem Boden ebenflächig abschließenden Rahmen eingelegt sind, wirksam zurückgehalten.
- Fußböden in Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr müssen mindestens die notwendigen rutsch-

hemmenden Eigenschaften nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5 „Fußböden“, Tabelle Anhang 2 aufweisen.

- Einzelstufen sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Einzelstufen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Wände, Stützen

(siehe § 9 DGUV Vorschrift 82)

- Wände, Stützen (auch im Außenbereich) und Fensterbänke, müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen vermieden werden. Bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche werden u. a. folgende Ausführungen empfohlen: Abrundungsradius ≥ 2 mm, gebrochene bzw. gefaste Kanten, gerundete Eckputzschienen, geglätteter Putz, vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen, Holzverschalungen mit gefasteten Kanten.

Verglasungen, lichtdurchlässige Flächen

(siehe § 10 DGUV Vorschrift 82)

- Sämtliche Verglasungen, bei denen Anprallgefahr besteht, sind bis in eine Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche in Sicherheitsglas oder vergleichbaren Materialien mit bruchsicheren Eigenschaften auszuführen. Die Sicherheitseigenschaften der Fenster- und Türmaterialien sind auch außen zu gewährleisten, sofern dort ebenfalls Anprallgefahr besteht.
- Ganzflächige, bodentiefe Verglasungen sind in Augenhöhe der Nutzer deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
(Details siehe ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“)

Absturzsicherungen, Umwehrungen

(siehe § 11 DGUV Vorschrift 82)

- Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen altersgerecht gesichert sein. Für Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, sind Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe vorzusehen. Die Umwehrungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen, Klettern,

Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. Zudem dürfen Öffnungen nicht größer als 11 cm (bei Kindern unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm) sein.

- Bei Fenstern sollten Öffnungsbegrenzer oder abschließbare Fenstergriffe vorgesehen werden, um Absturzgefahren zu vermeiden.

Treppen, Rampen

(siehe § 12 DGUV Vorschrift 82)

- Treppen und Rampen müssen so beschaffen sein, dass sie entsprechend ihrem Bestimmungszweck von Kindern sicher benutzt werden können.
- Treppen mit einer Steigung von 14 cm bis max. 17 cm und einem Auftritt von mindestens 28 cm bis maximal 32 cm werden als sicher begehbar angesehen.
(Details siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“)
- Die Treppenstufen müssen gut erkennbar sein und dürfen nicht scharfkantig sein. Zur besseren Erkennbarkeit sind mindestens die Eintritts- und Austrittsstufe von Treppenläufen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Kindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten. Die Handläufe sollten leicht zu umfassen sein sowie über Treppenabsätze innen fortgeführt werden. Empfehlenswert ist eine Handlaufhöhe von 85 cm, für Kinder unter drei Jahren sollte ein zweiter Handlauf in einer Höhe von mindestens 60 cm möglichst wandseitig angebracht werden. Handläufe dürfen keine frei vorstehenden Enden haben, damit ein Hängenbleiben vermieden wird.
- Offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten müssen so gesichert sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.
Ein unbeabsichtigtes Unterlaufen wird beispielsweise verhindert, wenn der Bereich unterhalb einer Treppe z. B. durch Möbel, Gitter oder Einbauten für Kinder unzugänglich gemacht wird. Außen kann der Zugang zum Bereich unter der Treppe auch mit einer geeigneten Bepflanzung gesichert werden.

Türen, Fenster

(siehe § 13 DGUV Vorschrift 82)

- Alle Türgriffe sind so zu gestalten und anzuordnen, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch

Gefährdungen (z. B. Hängenbleiben) verhindert werden, z. B. durch Verwendung von abgerundeten, zur Tür hin gebogenen Griffen.

- Türen und Fenster müssen so angeordnet werden, dass sie beim Öffnen, Schließen und in geöffnetem Zustand Kinder nicht gefährden.
- Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden. Hierfür eignen sich z.B. beidseitig an den Nebenschließkanten angebrachte geeignete Türkonstruktionen (integrierter Klemmschutz), Schutzprofile oder Schutzrollos.

Ausstattungen

(siehe § 14 DGUV Vorschrift 82)

- Heizungen, Sanitärobjekte und sonstige Ausstattungen dürfen keine scharfen Kanten und Ecken haben und sollen einen Abrundungsradius von ≥ 2 mm aufweisen oder entsprechend gebrochene bzw. gefaste Kanten haben oder abgeschirmt sein.

Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

(siehe § 15 DGUV Vorschrift 82)

- Die Temperatur von heißen Oberflächen ist auf maximal 60 °C zu begrenzen, um Verbrennungen zu vermeiden. Andernfalls ist eine Abschirmung vorzusehen.

Die Wassertemperatur an für Kinder erreichbare Wasserentnahmestellen darf maximal 43 °C betragen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(siehe § 16 DGUV Vorschrift 82)

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sicher zu errichten, bereit zu stellen und zu betreiben. In den Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel kindersicher zu errichten. Hierunter fallen z. B. Steckdosen mit erhöhtem Berührungsschutz (VDE 0620-1), gesicherte Steckdosenstromkreise mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD).

Haustechnik, Lagerung

(siehe § 17 DGUV Vorschrift 82)

- Räume bzw. Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie

Standorte für technische Bereiche (z. B. Heizungsraum, Hauswirtschaftsraum, Lagerbereiche) müssen gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein.

Küchen

(siehe § 18 DGVU Vorschrift 82)

- Küchen, in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen, sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden. Dies kann z. B. durch einen gesonderten Energiefreigabeschalter erfolgen, der außerhalb der Erreichbarkeit für Kinder installiert ist, oder im Herdbedienfeld integrierte Kindersicherungen.

Waschräume, Toiletten, Hygiene

(siehe § 19 DGVU Vorschrift 82)

- Sanitärräume und Toiletten sind sicher und ergonomisch zu gestalten. Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen.
- Bei WC-Kabinentüren ist Klemmschutz an beiden Schließkanten erforderlich.

Schlafräume

(siehe § 22 DGVU Vorschrift 82)

- Schlafräume müssen so dimensioniert werden, dass mindestens die erforderliche Anzahl von einem Schlafplatz je betreutem Kind, mindestens 1 m² Aufenthaltsbereich je anwesende aufsichtführende Person und die Verkehrswege sowie Fluchtwege (Mindestbreiten gemäß ASR A2.3) freigehalten werden.

Es sollte ein Sitzplatz/Zugang für pädagogisches Personal 60 cm breit zwischen je zwei Schlafstellen eingeplant werden.

[Weitere Details unter „Mindestanforderungen und Gestaltungshinweise für Schlaf- und Ruheräume in Kindertagesstätten“](#)

Räume und Ausstattungen zur Bewegungserziehung

(siehe § 24 DGVU Vorschrift 82)

- Grundsätzlich gelten Bewegungsräume als sicher, wenn

- die Wände vom Fußboden bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächig und glatt sind,
- nicht vermeidbare Ecken und Kanten einen Radius von mindestens 10 mm aufweisen,
- Fensterbänke nicht überstehen,
- Türen zum Bewegungsraum nicht nach innen aufschlagen,
- der Bodenbelag in Bewegungsräumen elastisch ausgeführt ist (z. B. Verbundbeläge als Bahnware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm oder Kork beziehungsweise andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm).

Erhöhte Spielebenen im Innenbereich

(siehe § 25 DGVU Vorschrift 82)

- Umwehrungen auf erhöhten Spielebenen sind so zu gestalten, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar dahinter einsehbar ist. Die Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein. Zudem dürfen Öffnungen nicht größer als 11 cm (bei Kindern unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm) sein.

Wenn damit zu rechnen ist, dass auf erhöhten Spielebenen Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung herangestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale), ist die Absturzsicherung möglichst bis zur Raumdecke zu führen (z. B. Geländerstäbe, Verglasungen, straff gespannte Netze).

Die lichte Höhe auf der erhöhten Spielebene sollte mindestens 1,35 m betragen und die Standfläche sollte eine mindestens 2 cm hohe Fußleiste oder entsprechende Aufkantung an der Umwehrung haben.)

Außenbereiche

(siehe § 26 DGVU Vorschrift 82)

- Befestigte Bodenbeläge von Außenbereichen müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden. Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung ist vorzusehen.

(Details siehe DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ und DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung“)

Aus- und Zugänge, Einfriedungen

(siehe § 27 DGVU Vorschrift 82)

- Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen (mindestens 1,00 m hoch, keine waagerechten Auftrittsmöglichkeiten, keine spitzen und scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung, keine Körperfangstellen).

- Zugangstüren und Fluchtwegtüren, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können (z. B. durch ein elektrisches Schließsystem/Betätigungsschalter außerhalb der Reichweite der Kinder oder Türklinken außerhalb der Reichweite der Kinder). Elektrische Türöffner müssen hierbei so gestaltet sein, dass sie auch bei Ausfall der Spannungsversorgung funktionsfähig bleiben.
- Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.
- Zwischen dem Gebäudeeingang und der Straße ist eine Abgrenzung erforderlich, so dass vermieden wird, dass Kinder in den fließenden Verkehr laufen.

Fluchtwege und Notausgänge

(§§ 2(1), 21(2) DGVU Vorschrift 1 i. V. m. § 4 ArbStättV und ASR A2.3)

- Fluchtwege sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die der selbstständigen Flucht aus einem möglichen Gefahrenbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Sie führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge so ausgebildet werden, dass sie ständig freigehalten werden können, um sie jederzeit benutzen zu können.
- Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Hauptfluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Türen von Nebenfluchtwegen können nach innen aufschlagen, wenn die Gefährdungsbeurteilung keine besonderen Gefahren ergibt.

- Hauptfluchtwege müssen in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen eingerichtet werden. Die Länge von Hauptfluchtwegen darf 35 m nicht überschreiten.
- Die Breite der Hauptfluchtwege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen richtet sich nach der Anzahl der Personen im Einzugsgebiet.
- Verlaufen Hauptfluchtwege über Treppen, müssen die Treppenläufe gerade verlaufen. Wendel- und Spindeltreppen sind nicht zulässig.
- Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel (z. B. Schlüssel, Transponderkarte oder Codeeingabe) durch Erwachsene öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind.
- Bei elektrischen Verriegelungseinrichtungen von Türen und Toren muss die Verriegelung mit einem Notöffnungstaster sicher freigegeben werden können. Bei Stromausfall müssen diese Verriegelungseinrichtungen selbsttätig freigegeben werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Türen und Tore, die ins Freie und direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, von Erwachsenen jederzeit benutzbar sind, gleichzeitig jedoch so gesichert sind, dass Kinder die Einrichtung nicht unbemerkt verlassen können.

Barrierefreies Bauen

Sofern barrierefrei gebaut werden muss, sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, der Technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ hierbei zu berücksichtigen.

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover /
Landesunfallkasse Niedersachsen**

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511/8707-0
E-Mail: praevention@guvh.de



➤ www.guvh.de

➤ www.lukn.de